

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Wiener Kabinett Orchester Stand Juli/2019

L1 = der Auftraggeber

L2 = **Wiener Kabinett Orchester, c/o Silvester Janiba, Mexikoplatz 20/85, 1020 Wien**

1. Angebot:

L1 ist verpflichtet, das Vereinbarungsangebot binnen 14 Tagen unterzeichnet retour zu senden, andernfalls L2 von seinem Anbot zurücktreten kann.

2. Backstage:

L1 sorgt während der gesamten Veranstaltungsdauer für Erfrischungsgetränke, Snacks und mindestens jeweils eine warme Mahlzeit und zwei Getränke pro MusikerIn.

Essen und Getränke im üblichen Rahmen werden für die Musik vom Veranstalter unentgeltlich bereitgestellt.

Es werden abgetrennte, verschließbare Räume für die MusikerInnen und Instrumente zur Verfügung gestellt. Diese müssen von 2 Stunden vor der Beginnzeit bis 1 Stunde nachher verfügbar sein.

Für die persönliche Sicherheit der Musiker am Veranstaltungsort, sowie für Schäden am Equipment, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen, haftet L1

3. Spielzeiten:

Um einen rechtzeitigen Auftrittsbeginn zu gewährleisten, muss der Zutritt zum Veranstaltungslokal mindestens 2 Stunden vor Eintreffen der Gäste ermöglicht werden und die Benützungsfläche/Bühne freigeräumt sein. Die im Vertrag vereinbarten Spielzeiten sind inkl. Trink- und Essenspausen. Programmunterbrechungen wie z.B. Showeinlagen, Tombola, Aktivitäten durch das Publikum, Reden, etc... sowie ev. späterer Beginn des Programmes, berechtigen nicht zur Reduzierung der Gage
Spielzeitverlängerung ist in der Regel möglich. Dies kann bei der Veranstaltung mit den Künstlern abgesprachen werden.

4. Konkurrenz/Verschwiegenheit:

Die Vertragspartner verpflichten sich, über die im Rahmen des Engagements bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, und Honorare Stillschweigen zu bewahren.

5. Honorar

Das Honorar und die Zahlungsart wird im Vertrag oder Auftragsbestätigung festgelegt und ist ohne Abzüge innerhalb von 8 Tagen zu Überweisen.

Bei Barzahlungen mit Rechnungslegung vor Ort ohne Abzüge von L2 an L1 direkt nach der Veranstaltung (Stückelung max. 100-Euro-Scheine/ KEINE 200 oder 500-Euro-Schein).

6. An- und Abreise:

L1 übernimmt die An- und Abreisekosten. (Wie im Vertrag geregelt)

Überschreitet die Wartezeit 3 Stunden werden mindestens 3 Hotelzimmer mit Betten als Ruheort zur Verfügung gestellt.

Die Details der Reise und die Zeitpunkte werden gesondert besprochen.

7. Pönale:

Frühzeitige Auflösung/Stornierung der Vereinbarung durch L1:

– Absage am Tag der Veranstaltung: 90% der vereinbarten Gage

– Absage innerhalb von 3 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum

durch Schlechtwetter (nur bei Veranstaltungen im Freien): 60%

der vereinbarten Gage oder Stornogebühr lt. Vorheriger Absprache

– Innerhalb 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: 60% der vereinbarten Gage

- Innerhalb 2 Monate vor dem Veranstaltungsdatum: 40% der vereinbarten Gage
 - Innerhalb 6 Monate vor dem Veranstaltungsdatum: 10% der vereinbarten Gage
- Bei Absage durch L2 in Folge von Krankheit wird eine gleichwertige Ersatzmusik von L2 zu gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt.
Ist L2 ein Auftreten infolge Erkrankung nicht möglich, steht ihm das Auftrittshonorar nicht zu.
Die Kosten bereits erfolgter Aufwendungen sind von demjenigen zu tragen, der sie sonst nach diesem Vertrag zu tragen hätte
Eine Absage eines Konzertes ausschließlich wegen höherer Gewalt entbindet beide Vertragsteile von ihren Vertragsverpflichtungen.

8. Steuer und Abgaben:

L1 versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.

L2 haftet weder für Steuern noch Sozialabgaben oder sonstige Abgaben, welche in den Bereich des Vertragspartners fallen.

L1 versichert die notwendige AKM Anmeldung durchzuführen.

9. Vertragsauflösung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Sonstiges:

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Die Unterzeichner dieses Vertrags erklären, uneingeschränkt geschäftsfähig und – im Fall juristischer Personen, Personengesellschaften oder -Vereinigungen (z.B. Musikgruppen) – (allein) zeichnungsbefugte Organe bzw. ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich österreichisches Recht maßgeblich.

Gerichtstand für Streitigkeiten aus diesem Honorarvertrag ist ausschließlich Wien.

11. Bewerbung/ PR/ Kooperationen:

Für die zeitgerechte lokale Bewerbung (Printmedien im Bezirk) des Konzerts hat L1 zu sorgen. L2 stellt die hierfür notwendigen Mittel (Fotos, Presstexte etc.) auf elektronischem Wege (per E-Mail) zur Verfügung.

12. Aufnahmen& Medien:

Der Vertragspartner L1 erklärt die Einwilligung, dass Aufnahmen (Video und/ oder Ton) im Zusammenhang mit der Tätigkeit von L2 im Rahmen dieses Vertrages während und nach Beendigung des Vertrages gesondert vertraglich zuregeln sind, und nur mit schriftlicher Einwilligung von allen Partnern von L2 verwendet werden dürfen. L2 steht nach dem Auftritt für Interviews und Fotografen der Presse zur Verfügung.

13. Nebenabreden:

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Wiener Kabinett Orchester, Silvester Janiba Juli 2019